



Die novellierte GewAbfV

-

Die wesentlichen Neuerungen

**Symposium „Recycling und hochwertige
Verwertung mit der neuen GewAbfV“ des bvse
27. Juni 2017 in Bonn**

Dr. Jean Doumet

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Referat WR II 2 "Recht der Kreislaufwirtschaft"

Ziele und Anwendungsbereich

- **Ziele:**

- Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie (§§ 6 bis 8 KrWG)
- Stärkung der Getrenntsammlung
- Förderung des Recyclings und der Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Schaffung von Transparenz bei der Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Pflichten
- Verbesserung der Vollzugstauglichkeit

- **Anwendungsbereich:**

- Gewerbliche Siedlungsabfälle:
 - Siedlungsabfälle (Kapitel 20 AVV) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung Haushaltsabfällen ähnlich sind (z.B. Bekleidung, Marktabfälle)
 - Andere, nicht in Kapitel 20 AVV aufgeführte, gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind (z.B. Rinden, Kork, Leder)
- Bestimmte Bau- und Abbruchabfälle:

alle in Kapitel 17 AVV genannten Abfälle bis auf die Gruppe 17 05 (Boden, Steine, Baggergut)

Auswirkungen und Zeitplan

- **Auswirkungen (Schätzungen Erfüllungsaufwand):**

- ca. 16 Mio. Euro jährlicher Mehraufwand (hauptsächlich durch die Getrenntsammlung bzw. die Zuführung zur Vorbehandlung statt zu energetischer Verwertung)
- ca. 192 Mio. Euro. einmaliger Umstellungsaufwand (fast ausschließlich durch neue Anforderungen an Vorbehandlung)

- **Zeitplan:**

- Ausfertigung: 18. April 2017
- Verkündung: 21. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.)
- Inkrafttreten: im Wesentlichen **1. August 2017**, Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen allerdings erst am 1. Januar 2019



Jetzt handeln !



Kaskade gewerbl. Siedlungsabfälle

§ 3 Abs. 1 GewAbfV

Getrenntsammlungspflicht für PPK, Glas, Kunststoff, Metall, Holz, Textilien, Bioabfälle und ggf. weitere industrieespezifische Abfallfraktionen

Kleinmengenregelung (§ 5 GewAbfV)

§ 3 Abs. 3 GewAbfV-E

Dokumentationspflicht

Im Gemisch dürfen keine Krankenhausabfälle und nur in Ausnahmefällen Bioabfälle und Glas enthalten sein.

§ 4 Abs. 1 GewAbfV

Sortierpflicht (Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage)

technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

§ 4 Abs. 5 GewAbfV-E

Dokumentationspflicht

§ 4 Abs. 4 GewAbfV

sonstige, insbesondere energetische, Verwertung

technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

Im Gemisch dürfen keine Krankenhausabfälle und nur in Ausnahmefällen Bioabfälle, Glas, Metalle und Mineralien enthalten sein.

§ 4 Abs. 5 GewAbfV

Dokumentationspflicht

Getrenntsammlungsquote 90 Prozent
(Nachweis auf Anfrage)

§ 7 Abs. 4 KrWG
technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

§ 7 Abs. 1 GewAbfV

Überlassung an den öRE als Abfall zur Beseitigung

Ausnahmegründe

- **Bei Getrenntsammlungspflicht:**

- Technische Unmöglichkeit, insbesondere
 - kein oder nicht ausreichender Platz für Abfallbehälter (Bsp: Innenstadt)
 - nicht kontrollierbarer Abfallanfall durch viele Erzeuger (Bsp: Bahnhof)
- Wirtschaftliche Unzumutbarkeit
 - Kostenvergleich: getrennte Sammlung gegen gemischte Sammlung mit anschließender Vorbehandlung (Kosten müssen „außer Verhältnis“ stehen)

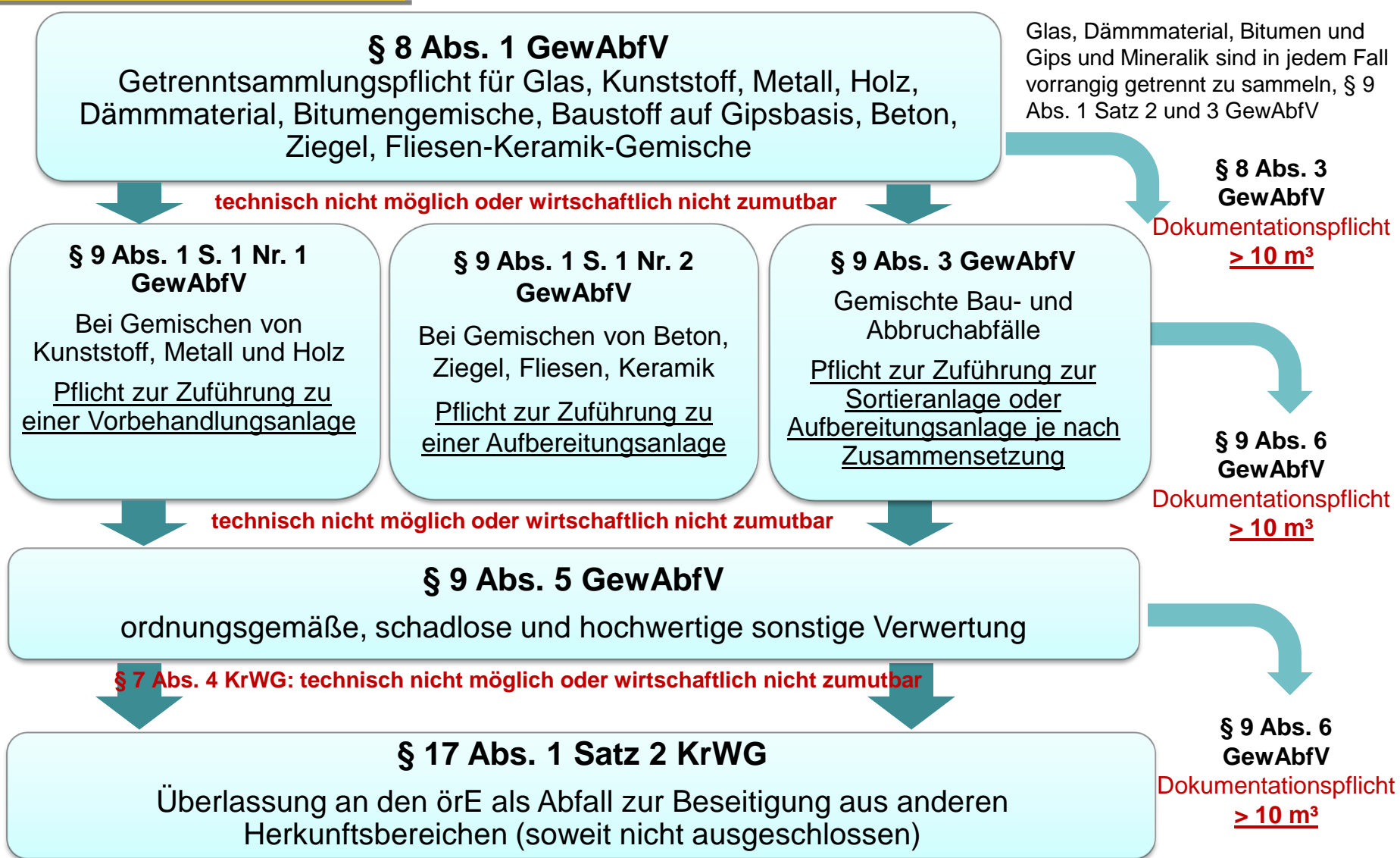
- **Bei Vorbehandlungspflicht:**

- Technische Unmöglichkeit (wird nur selten der Fall sein)
- Wirtschaftliche Unzumutbarkeit
 - Kostenvergleich: Vorbehandlung der Gemische mit anschließender Verwertung gegen (in aller Regel energetische) Verwertung ohne Vorbehandlung (Kosten müssen „außer Verhältnis“ stehen)
- 90%-Getrenntsammlungsquote (kein nennenswertes Ressourcenpotential)
 - Erzeuger sammelt 90 % seiner Abfälle getrennt
 - aber effiziente Kontrollmechanismus (Sachverständiger) erforderlich

Vorbehandlungsanlagen

- **Technische Mindestanforderungen – Aggregate (geregelt in Anlage 1)**
 - aber: Möglichkeit der Zusammenarbeit von Anlagenbetreibern, wenn
 - durch Verträge sichergestellt ist, dass alle zur Verwertung aussortierten Abfälle tatsächlich weiterbehandelt werden
 - die Sortier- und Recyclingquoten insgesamt eingehalten werden
- **Sortierquote von mind. 85 % (bisher Verwertungsquote genannt)**
 - monatliche Feststellung
 - jährliche Übermittlung an Behörde
- **Recyclingquote von mind. 30 % (gültig ab 1.1.2019; Evaluierung durch die BReg Ende 2020)**
 - jährliche Feststellung
 - jährliche Übermittlung an Behörde
- **Wie bisher: Aussortierung gefährlicher Abfälle**
- **Wie bisher: Eigen- und Fremdkontrolle**
- **Wie bisher: Dokumentation in einem Betriebstagebuch**

Kaskade Bau- Abbruchabfälle



Einzelfragen Umsetzung I

Pflichten der Erzeuger

- Prüfung, ob Sammlung und Entsorgung den Anforderungen der neuen Verordnung entsprechen (Kontaktaufnahme mit Entsorger und ggf. Behörde)
- Anfertigen der Dokumentationen bzw. Sichten vorhandener Unterlagen

Getrenntsammlungsquote

- Kann die Ausnahme schon ab dem 1.8.2017 in Anspruch genommen werden?
 - ja, geregelt in § 14 Nr. 1 ausschlaggebend für die Quote sind dann die Monate Mai bis Juli 2017; Nachweis bis zum 31.8.2017 an die zuständige Behörde
- Wer fungiert als Sachverständiger?
 - Geregelt in § 4 Abs. 6 GewAbfV; vor allem nach § 36 GewO zugelassene Sachverständige Zulassung nach § 36 GewO (zuständig sind die IHKs)

Pflichten der Anlagenbetreiber

- Prüfung, ob Vorbehandlungsanlage im Sinne der neuen GewAbfV betrieben wird
- Prüfung, ob alle Aggregate vorhanden (ggf. Nachrüstung prüfen, ansonsten Kooperationsmodelle ausloten)
- Prüfung, ob Quoten eingehalten sind (ggf. neue Entsorgungswege ausloten)

Einzelfragen Umsetzung II

Pflichten der Behörden

- Neuordnung des Vollzugs (maßgeblich für Erfolg der Verordnung)
- Entwicklung eines Konzeptes zur Überwachung
 - der Erzeuger
 - der Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen

LAGA-Vollzugshilfe

Die LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ wird überarbeitet; endgültige Fassung aber erst Ende 2018

„Mantelverordnung“

Artikel 4 der Mantelverordnung wird die erste Änderung der GewAbfV mit sich bringen (nur Klarstellung, dass die in der Ersatzbaustoffverordnung enthaltene Getrenntsammlungspflicht für die dort genannten mineralischen Abfälle als speziellere Regelung dem § 8 GewAbfV vorgeht)